

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2021

Anwesend:

Die Vorsitzende:

Leonards-Schippers, Christiane, Dr.

Kreistagsmitglieder:

Grübener, Sabrina, Dr.
Jabusch-Pergens, Stephanie
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kuck, Joey
Kurth, Waltraud
als Vertreterin für Reh, Andrea
Lüngen, Ilse

Sachkundige Bürger:

Oberhausen, Elke
als Vertreterin für Sonnenschein, Frank

Beratende Mitglieder:

Beschorner, Ingrid
Liebernickel, Jakob
Schößler, Heidrun

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Reh, Andrea
Sonnenschein, Frank

Beratende Mitglieder:

Büllesbach, Ilka
Egner-Walter, Heike
Großmann, Anne-Sophie
Krienke, Hans-Peter
Quack, Elena
Riechert, Dirk
Sannig, Jens
Spiertz, Peter
und seine Vertreterin Küppers, Verena

Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe:

Kohnen, Monika
Hamel, Heino

Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe

Gärtner, Sibilla Maria
Geiser, Petra
Küppers, Gottfried
Wagner, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Braun, Hans
Dohmen, Michael

Von der Verwaltung:

Maurer, Sonja, Dr.
Meuser, Veronika
Schöler, Margret
Terporten, Beate
Theißen, Alfred

Sachkundige Bürger:

Dahmen, Tobias

Anfang: 17:00 Uhr

Ende: 18:25 Uhr

Der Jugendhilfeausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Jugendhilfeplanung und Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans
3. Anträge auf Bewilligung von Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder und für Tagespflege
4. Coronabedingte Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Heinsberg für den Bereich Kinder- und Jugenderholung
5. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Weiterzahlung der Tagespflegevergütung bei Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes bzw. bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt die Vorsitzende, Frau Dr. Leonards-Schippers, die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Beratungsfolge: 11.03.2021 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören bzw. nicht schon als Mitglieder anderer Ausschüsse verpflichtet worden sind (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg) und an der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.12.2020 nicht teilnehmen konnten, sind zu verpflichten.

Vertretungen werden jeweils bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Nach Durchführung der Verpflichtung ist von den Verpflichteten eine vorbereitete Niederschrift zu unterzeichnen.

Verpflichtet werden:

- Frau Ingrid Beschorner
- Herr Michael Dohmen
- Frau Elke Oberhausen

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Jugendhilfeplanung und Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans

Beratungsfolge: 11.03.2021 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Jugendhilfeausschuss als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes befasst sich gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Besonders hervorgehoben hat der Gesetzgeber dabei u. a. die Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Das SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dazu zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Gemäß § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII erfolgt.

Nach § 80 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Die Jugendhilfeplanung hat somit dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Unterstützungsangebote für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien zur Verfügung stehen; ihr kommt eine zentrale Funktion dabei zu, die Kinder- und Jugendhilfepolitik zu steuern.

Der Jugendhilfeausschuss ist das zentrale politische Gremium, welches zusammen mit der Verwaltung die Verpflichtung hat, ein ausreichendes und rechtzeitiges Angebot an Leistungen, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bereitzustellen, und strategische Ziele formuliert.

Die Art und Weise, wie der Prozess Jugendhilfeplanung organisiert sein soll, ist eine grundsätzliche Angelegenheit, die vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet wird. Der Jugendhilfeausschuss erteilt der Verwaltung einen Planungsauftrag, verabschiedet ein Planungskonzept und vereinbart ein Berichtswesen/Controlling. Dabei sind Rahmenbedingungen vor Ort und die personellen Ressourcen zu berücksichtigen.

Der Jugendhilfeplanungsfachkraft der Verwaltung des Jugendamtes kommt dabei die Aufgabe zu, den Planungsprozess zu organisieren.

Während es sich bei den Vorgenannten um anlassbezogene Planungsanlässe handelt, fordern die nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII an zwei Stellen konkret terminierte Planungsprozesse für einzelne Handlungsfelder der Jugendhilfe:

- **Kindertagesbetreuung**
Gemäß §§ 18ff. 4. AG-KJHG müssen die Jugendämter jeweils am 15. März gegenüber dem Land die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung mitteilen.
- **Jugendförderung**
Gemäß § 15 Abs. 4 3. AG-KJHG müssen die Jugendämter für jeweils eine Legislaturperiode einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan erstellen.

Damit ist es eine Pflichtaufgabe jedes örtlichen Trägers der Jugendhilfe, jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu beschließen. Hier sollen die Ziele und Aufgaben, geplante Handlungsschwerpunkte und die finanzielle Förderung für alle Handlungs- und Aufgabenfelder beschrieben werden.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan gilt als Planungs- und Finanzierungsinstrument für die Debatte innerhalb der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit einschließlich Schulsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Kinder- und Jugendförderung muss in Kooperation mit und in Abgrenzung zur Schule und Politik erfolgen.

Unter Kinder- und Jugendförderung werden die Bereiche Offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz zusammengefasst. Zu den Schwerpunkten des gesamten Leistungsbereiches zählen u.a. Querschnittsthemen wie die Zusammenarbeit von Jugendhilfe mit der Schule, politische und soziale Bildung, Gender-Mainstreaming, geschlechtsspezifische Arbeit, sexuelle Vielfalt, Inklusion, Eigenständige Jugendpolitik, Integration, interkulturelle Bildung und internationale Jugendarbeit.

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII,
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Der Auftrag der Qualitätsentwicklung bedeutet, dass Verfahren der Qualitätsentwicklung etabliert und Qualitätskriterien für die Handlungsfelder der Jugendhilfe definiert werden müssen. Die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, sich an den Maßstäben und Grundsätzen der Qualitätsentwicklung zu orientieren. Damit hat die Jugendhilfeplanung Auswirkungen über die Verwaltung des Jugendamtes hinaus.

Verständigungsprozesse zur Qualität betreffen grundlegende Aspekte i. S. v. „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“, die einen engen Bezug zur Jugendhilfeplanung aufweisen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist daher dafür zuständig, sich aktiv an der Definition der Ergebnisqualität zu beteiligen, die Verwaltung mit der Durchführung von Qualitätsentwicklungsprozessen zu beauftragen, diese auszuwerten und die Weiterentwicklung der Qualitätsprozesse voranzutreiben.

Qualitätsentwicklung ist für alle Aufgaben und Leistungen verpflichtend geworden.

Nach einer kurzen Einführung durch Frau Schöler entwickelt sich ein reger Dialog, in dem u. a. Herr Dohmen Wert darauf legt, dass der Kinder- und Jugendförderplan auch Heranwachsende berücksichtigt; Herrn Kleinjans ist eine Abstimmung mit den Stadtjugendämtern im Kreis wichtig.

Nachträgliche Anmerkung der Verwaltung:

Zz. gibt es keinen aktuellen Kinder- und Jugendförderplan. Die letzte Fassung gilt für die Jahre 2000 bis 2006; sie ist der Niederschrift als Anlage 1 zu TOP 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung des Kreisjugendamtes Heinsberg wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses einen Kinder- und Jugendförderplan für die laufende Legislaturperiode zu erstellen. Hierzu wird ein Unterausschuss gebildet. Über den Fortgang der Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung berichtet.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes wird beauftragt, strategische Vorgaben zur Jugendhilfeplanung, insbesondere zur Qualitätsentwicklung, zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Anträge auf Bewilligung von Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder und für Tagespflege

Beratungsfolge: 11.03.2021 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Das Land gewährt gemäß § 24 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 25 Abs. 1 KiBiz NRW betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.

Gem. § 32 Abs. 2 KiBiz setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Die Jugendhilfeplanung ist damit unabdingbare Voraussetzung für die Förderung des laufenden Betriebes von Einrichtungen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (§ 33 Abs. 2 und 3 und Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz). Aus dieser Jugendhilfeplanung ergeben sich Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Ministerium hält im Ergebnis fest, dass das KiBiz eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung fordert. Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es insoweit eines formellen Beschlusses, der bei Abgabe der verbindlichen Mitteilung im Sinne des § 38 Abs. 1 KiBiz vorliegen muss.

Dem Jugendhilfeausschuss wird daher die verbindliche Planung für das Kindergartenjahr 2021/22 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Die Anzahl der Plätze in Tageseinrichtungen sowie die Anzahl der Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren bzw. über 3 Jahren und die Anzahl der Tagespflegepersonen ergeben sich aus der Anlage.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass dieser formelle Beschluss gefasst worden ist.

Beschlussvorschlag:

„Der vorgelegten Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2021/22 wird zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	0

Anmerkung:

Die der Einladung beigefügte Tabelle „Kindergartenjahr 2021/22“ für die Tageseinrichtungen für Kinder in Wassenberg enthielt versehentlich einen Tippfehler. Bei der Kita Steinkirchen sind dort in der Gruppenform I 45 Stunden (Ü3) 8 Kinder angeführt; tatsächlich sind es 28, wodurch sich die vertikale Summe auf 191 und die horizontale auf 80 verändern. Die entsprechend korrigierte Tabelle ist der Niederschrift als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 3 beigefügt.

In den an das Land übermittelten Anträgen sind die richtigen Zahlen enthalten.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Coronabedingte Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Heinsberg für den Bereich Kinder- und Jugenderholung

Beratungsfolge: 11.03.2021 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach II b) der gültigen Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Heinsberg für den Bereich Kinder- und Jugenderholung (Stand: 01.01.2002) werden Erholungsmaßnahmen, an denen junge Menschen teilnehmen, mit Kreismitteln wie folgt gefördert:

- **Außerörtliche Erholungsmaßnahme**
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in 3,00 Euro.
Mindestdauer: 5 Tage, Höchstdauer: 21 Tage
- **Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme – Stadtranderholung –**
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in 2,40 Euro.
Mindestdauer: 10 Tage, Höchstdauer: 20 Tage
- **Halbtägige Wanderung und Ferienspiele**
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in 2,00 Euro.
Mindestdauer: 5 Tage, Höchstdauer: 15 Tage

Gefördert werden Teilnehmer/-innen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmer/-innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, studieren oder arbeitslos sind.

Der gleiche Zuschuss wird für Leitungs- und Betreuungskräfte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt.

Neben der Leitung der Maßnahme wird der Kreiszuschuss nach den Richtlinien wie folgt gewährt:

für 1 Betreuungskraft	ab 10 Teilnehmer/-innen
für 2 Betreuungskräfte	ab 15 Teilnehmer/-innen
für 3 Betreuungskräfte	ab 25 Teilnehmer/-innen
für 4 Betreuungskräfte	ab 35 Teilnehmer/-innen
und je 1 Betreuungskraft	für 10 weitere Teilnehmer.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungskräften wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Der Antrag ist bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sind die jeweils gültigen Verordnungen zur Eindämmung des Corona-Virus einzuhalten. Eine Förderung aus Kreismitteln nach vorgenannten Vorgaben ist danach insbesondere mit Blick auf geforderte Gruppengrößen und Mindestdauer regelmäßig nicht möglich. Gleichwohl besteht aus Sicht der Verwaltung des Kreisjugendamtes nach wie vor ein Bedarf an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.

Aufgrund der schnellen Veränderung des Infektionsgeschehens und der damit verbundenen kontinuierlichen Anpassung der Verordnungen erscheinen nähere Vorgaben zu Gruppengrößen und zeitlicher Dauer aus Sicht der Verwaltung des Kreisjugendamtes insoweit nicht zielführend.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes schlägt daher vor, Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe in diesem Jahr unabhängig von diesen Kriterien zu fördern.

Beschlussvorschlag:

„Angesichts der Corona-Pandemie werden die Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Heinsberg für den Bereich Kinder- und Jugendberufshilfe für das Jahr 2021 geändert: Erholungsmaßnahmen, an denen junge Menschen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Heinsberg teilnehmen, werden **unabhängig von Gruppengröße und zeitlicher Dauer** wie folgt mit Kreismitteln gefördert:

- **Außerörtliche Erholungsmaßnahme**
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in 3,00 Euro.
- **Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme – Stadtranderholung –**
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in 2,40 Euro.
- **Halbtägige Wanderung und Ferienspiele**
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in 2,00 Euro.

Entsprechendes gilt für Leitungs- und Betreuungskräfte.

Die Antragsfrist wird bis zum 15. Juni 2021 verlängert. Die übrigen Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Heinsberg für den Bereich Kinder- und Jugendberufshilfe (Stand: 01.01.2002) bleiben unberührt.“

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	0

Im Zuge der Aussprache wird darauf hingewiesen, dass der Betreuungsschlüssel von 1: 10 zu gering sei; auf eine Erhöhung müsse hingewirkt werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Weiterzahlung der Tagespflegevergütung bei Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes bzw. bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes

Beratungsfolge:	
09.03.2021	Kreisausschuss
11.03.2021	Jugendhilfeausschuss
23.03.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	2.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Da die Sitzungen des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages erst im März 2021 stattfinden, die Liquidität der Tagespflegepersonen jedoch akut sichergestellt werden musste, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW am 17.02.2021 folgender Beschluss gefasst:

„Während der Verlängerung des Lockdowns vom 14.12.2020 wird die Finanzierung der Tagespflege nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes verfügt wird bzw. in der Kindertagesbetreuung vor Ort in Einzelfällen Situationen entstehen, in denen Kindertagespflegepersonen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden müssen, dass Betreuungsangebote nicht mehr zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden müssen, um Kinder und sich selbst zu schützen.“

Weitere Erläuterungen können der den Einladungen zu den Sitzungen des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung, die den Kreistagsmitgliedern zudem mit E-Mail vom 17.02.2021 zur Kenntnis gegeben wurde, entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 17.02.2021 zur Weiterzahlung der Tagespflegevergütung bei Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes bzw. bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Bericht der Verwaltung

6.1 Quoten der Versorgung und der fehlenden Plätze für das Kindergartenjahr 2021/2022

Frau Meuser erläutert die vorgelegte Tabelle, die einen Überblick über die Quoten der Versorgung und der fehlenden Plätze gibt.

(Der unter TOP 3 genannte Tippfehler wirkt sich auch auf die Versorgungsquote in Wassenberg aus; auch hier ist der Niederschrift eine korrigierte Übersicht - Anlage 1 zu TOP 6.1 - beigefügt.)

Herr Wagner weist auf das allgemeine Problem des Fachkräftemangels hin; es sei nicht mehr allein die Frage, ob die nach Anzahl und Kapazitäten erforderlichen Einrichtungen errichtet werden könnten; es müsse auch das hierfür jeweils notwendige Personal gefunden werden. Seinem Dafürhalten nach müssten bereits mehr Lehrkräfte für die Berufskollegs gewonnen werden, um die dortigen Ausbildungsangebote für Erzieher/innen erweitern zu können.

6.2 Zelplatzbelegung 2020

Frau Schöler erläutert die vorgelegten Übersichten hinsichtlich der Belegung der drei Jugendzeltplätze des Kreises Heinsberg im Jahr 2020.

Diese sind der Niederschrift als Anlagen 1 und 2 zu Tagesordnungspunkt 6.2 beigefügt.

6.3 Förderaufruf des MKFFI zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW

Frau Dr. Maurer und Herr Theißen berichten zum aktuellen Sachstand.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 berichtet der Landkreistag, dass das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) als eine Maßnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche den Ausbau der spezialisierten Beratung startet und dafür neue Fördermittel zur Verfügung stellt. Ziel ist es, die spezialisierten Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften flächendeckend auszubauen und zu stärken.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Der Ausbau erfolgt auf der Grundlage der „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.

Das Land finanziert den Ausbau zu einem wesentlichen Anteil. Vorgesehen ist eine dauerhafte Förderung von Personalkosten in Höhe von bis zu 80 %. Nach den der Geschäftsstelle des Landkreistages vorliegenden Informationen beträgt das Fördervolumen 3,6 Mio. Euro pro Jahr. Hiermit können über 50 zusätzliche Stellen (VZÄ) geschaffen werden.

Um neben dem quantitativen auch den qualitativen Ausbau der spezialisierten Beratungslandschaft zu gewährleisten, wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation der Fachkräfte sowie Vernetzungsarbeit in der spezialisierten Arbeit gelegt. Das Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Es muss ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliegen.

Für den Ausbau der spezialisierten Beratung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt ist eine Teilnahme an einem der Antragstellung vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren zwingend erforderlich. Das Interessenbekundungsverfahren dient dazu, die vorhandenen Bedarfe zu erfassen und eine Priorisierung angesichts der flächendeckenden Versorgung vorzunehmen.

Das Interessenbekundungsverfahren wird im Zeitraum vom 15.03.2021 bis zum 30.04.2021 durchgeführt. Der Kreis Heinsberg beabsichtigt, an diesem Interessenbekundungsverfahren teilzunehmen.

Das spätere Antragsverfahren wird gestaffelt nach Förderbeginn 2021 und mit einem größeren Vorlauf Förderbeginn 2022 durchgeführt. Damit soll ein ausreichender Zeitraum zur Abstimmung der Konzeption und Gesamtfinanzierung zur Verfügung stehen.

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Gefördert werden auch Verbünde bzw. Kooperationen von Beratungsstellen, die die Versorgung überregional sicherstellen.

Der Förderaufruf des MKFFI ist der Niederschrift als Anlage 1 zu TOP 6.3 beigelegt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Anfragen

keine

Heinsberg, 29.04.2021



Dr. Christiane Leonards-Schippers
Vorsitzende



Alfred Theißen
Schriftführer

Anlagen zur Niederschrift

Anlage 1 zu TOP 2

Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Heinsberg

1. Vorbemerkung

2. Zur Lebenssituation junger Menschen

2.1 Familie

2.2 Schule und Berufsausbildung

2.3 Bedeutung sozialer Nahräume und Angebote der Jugendarbeit

2.4 Veränderte Lebenswelten und jugendpolitische Perspektiven

2.5 Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlichen Raum

3. Leitlinien und Grundsätze

3.1 Regelungsbereich und allgemeine Grundsätze

3.1.1 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

3.1.2 Jugendverbandsarbeit

3.1.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1.4 Jugendsozialarbeit

3.1.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

3.2 Ziele und Aufgaben des kommunalen Förderplans

3.3 Zielgruppen

3.4 Querschnittsaufgaben

3.4.1 Förderung von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming)

3.4.2 Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (Zielgruppen) und Interkulturelle Bildung

3.4.3 Beteiligung und Mitsprache

3.4.4 Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe

3.4.5 Qualitätsentwicklung/Wirksamkeitsdialog

Anlagen:

Quellenangaben

Haushaltsübersicht 2000 -2006

1. Vorbemerkung

Seit dem 01.01.2006 ist das 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (3.AGKJHG-KJFöG NRW) im vollen Umfang in Kraft. Für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt das Gesetz eine Gewährleistungsverpflichtung (§ 15 Abs. 1), eine Förderverpflichtung (§ 15 Abs. 2 u. 3) und eine Planungsverpflichtung (§15 Abs. 4) für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie den Kinder- und Jugendschutz fest. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe u.a. einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben ist, auf der Grundlage der Jugendhilfe-planung zu erstellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.11.2005 seine Zustimmung zur Erarbeitung des Förderplans gegeben. Die Grundlage - der Jugendhilfeplan - wurde in den Sondersitzungen 25.10.2006 und 15.05.2007 vorgestellt. In seiner Sitzung vom 18.06.2007 hat der Jugendhilfeausschuss die Handlungsempfehlungen des Gutachters beschlossen und die Verwaltung beauftragt, konkrete Handlungsschritte und Umsetzungen zu erarbeiten.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes soll ein Instrument zur Absicherung und zum Ausbau der bewährten Strukturen und der Angebotsvielfalt sein. Das Kreisjugendamt hat sich jedoch auch neuen Herausforderungen hinsichtlich der demografischen Entwicklung und der Lebensweltveränderungen zu stellen. Eine zukunftsfähige Jugendarbeit benötigt Impulse und Konzeptansätze zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Dazu gehören beispielsweise die im Landesausführungsgesetz genannten neuen Handlungsfelder: Kooperation von Jugendarbeit und Schule / Stärkung des Bildungsaspektes der Jugendarbeit, Interkulturelles Lernen / Migrantenförderung / Integration, Förderung von Medienkompetenz, geschlechtsdifferenzierte Angebote, Stärkung von Partizipation und Mitbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen.

Eine aktive und attraktive Jugendarbeit ist ein wichtiger Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren. Die bisher geschaffenen guten Grundlagen auch für die Zukunft zu sichern, das Engagement der freien Kräfte in der Jugendarbeit zu fördern und zu begleiten, sind die vorrangigen Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes. Er beschreibt den Bedarf und legt die Voraussetzungen und den Umfang der Förderung fest; er lässt gleichzeitig aber auch Spielräume für ein Eingehen auf aktuelle Erfordernisse in der Jugendarbeit.

2. Zur Lebenssituation junger Menschen

2.1 Familie

Die Familie spielt für das Aufwachsen von Kindern eine herausragende Rolle. In den Erwartungen von Jugendlichen hinsichtlich des eigenen Lebensentwurfs hat die Bedeutung von Familie sogar gewonnen. Dies bestätigen Untersuchungen und Expertisen der letzten Jahre. So richten sich die Zukunftsbestrebungen eines überwiegenden Teils der Jugend -neben der beruflichen Entwicklung- auf die Gründung einer Familie. Die Familie wird von jungen Menschen als ein Hort des emotionalen Rückhalts, als Ort von Verlässlichkeit, Treue und Partnerschaft geschätzt. Dabei haben heutzutage viele Familien ihre typischen Konturen verloren: durch Veränderungen der Frauen- und Mutterrolle, durch Trennung der Eltern und neue Beziehungen. Das Bild vieler Familien hat sich deutlich gewandelt:

Nur knapp 30 % der Haushalte im Kreis Heinsberg sind Familienhaushalte mit Kindern. Es lässt sich feststellen, dass der Zeitpunkt für Heirat und für die Geburt eines Kindes relativ weit hinausgezögert wird. Im Rückgang der Kinderhäufigkeit allgemein finden sich ebenfalls Ursachen für Veränderungen der Familienstrukturen, wachsen doch heute im Kreis Heinsberg 46 % aller Kinder als Einzelkinder auf (40 % 2 Kinder und 14 % 3 oder mehr Kinder in der Familie).¹ Einzelkinder sind mehr als andere auf Gleichaltrigenkontakte außerhalb von Familie angewiesen. Familie als sozialer Nahraum bietet aufgrund des Fehlens von Geschwistern immer weniger die Möglichkeit, als soziales Lernfeld zu dienen.

Aufgrund zahlreicher familiärer Veränderungen ist heute immer weniger davon auszugehen, dass die klassische Kleinfamilie, bei der die biologische mit der sozialen Elternschaft identisch ist, als Norm zu setzen ist. Vielfältige andere Lebens- und Familienformen übernehmen ebenso den wichtigen Erziehungs- und Sozialisationsauftrag für Kinder als gesellschaftliche Leistung. Es ist davon auszugehen, dass die Form des Zusammenlebens, aus der ein Kind oder Jugendlicher stammt, weiter an lebensprägender Bedeutung verliert.

2.2 Schule und Berufsausbildung

Die Bedeutung der Bildung für das Aufwachsen von Kindern und für die Chancen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist deutlich höher als früher. Die vergleichsweise weniger guten Ergebnisse deutscher Schülerinnen und Schüler bei den "PISA-Studien", die einen internationalen Vergleich aufzeigen, haben die Diskussion über Reformen im Bildungswesen zusätzlich verstärkt.

Kinder und Jugendliche in Deutschland verbleiben in Institutionen der Erziehung, Bildung und Betreuung länger als jemals zuvor. Alle Kinder vom dritten Lebensjahr an können eine Kindertageseinrichtung besuchen. 1970 verließen noch nahezu zwei Drittel (63 %) der Jugendlichen zwischen dem 15. und 20. Lebensjahr das allgemeinbildende Schulwesen und traten in das Erwerbsleben ein. 1986 nahmen nur noch 40 % der Jugendlichen in der selben Altersspanne eine Tätigkeit auf, entweder als Auszubildende oder als An- und Ungelernte bei in etwa gleichen Anteilen. In den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts besuchte nur noch ein Fünftel aller schulpflichtigen Jugendlichen die Hauptschule als Nachfolgeinstitution der „Volksschule“. Etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler strebt heute das Abitur oder das Fachabitur an. Die durchschnittliche Schulbesuchsdauer hat sich um mehrere Jahre verlängert. Das Bildungssystem selektiert nicht mehr nach Geschlechtern. Die Benachteiligung von Mädchen scheint überwunden. Nicht überwunden scheint dagegen die Tatsache, dass das Bildungsniveau in Deutschland in einem hohen Maße nach wie vor "vererbt" wird: Bildungserfolge sind oftmals abhängig von sozialer Lage und kulturellem Kapital der Familie. Um die Chancen auf Bildung für diejenigen zu verbessern, die in ihren familiären Lebensumständen nicht an allen wichtigen Ressourcen teilhaben können, zielt die bildungspolitische Strategie auf die Einrichtung von Ganztagsbetreuung an Schulen.

Bildung als Aufgabe von Kindertageseinrichtungen gewinnt ebenfalls an Bedeutung. Vorschulische Einrichtungen übernehmen die Rolle als Raum für Denküben, Experimente und gezielt angeleitete Bildungserfahrungen, eine wichtige Hilfe für viele Familien, die einer besonderen Unterstützung bedürfen.

¹ Jugendhilfeplanung, April 2007

Das Verständnis über Bildung reduziert diese jedoch nicht auf die Vermittlung von schulischem Wissen; vielmehr schließt es angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse im besonderen Maße die Aneignung sozialer Kompetenzen ein. Einrichtungen der Jugendhilfe waren immer auch Bildungsorte zur Vermittlung von Kompetenzen zur Lebensbewältigung und Persönlichkeitsbildung, besonders bei der Kinderbetreuung, in der Jugendarbeit oder in der Unterstützung der Erziehung in der Familie.

Berufsausbildung und Zugang in das Erwerbsleben haben für die Identitätsbildung junger Menschen einen zentralen Stellenwert; sie sind Grundlage für Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe. Die Wahl für einen bestimmten Beruf stellt viele Jugendliche heute aber vor erhebliche Probleme. Die schwierige Angebotssituation zwingt junge Menschen zum Ausweichen auf Ersatzberufe. Der "Verdrängungseffekt" auf dem Ausbildungsmarkt (z.B. Abiturienten im dualen Ausbildungssektor) lässt Bewerbern mit schwachen Schulabschlüssen kaum noch Chancen. Etwa jeder 10. Jugendliche bei den über 20-Jährigen bleibt ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Auch ist die nahtlose Übernahme in das Beschäftigungsverhältnis -nach erfolgter Ausbildung, an der so genannten "zweiten Schwelle"- heute vielfach nicht mehr selbstverständlich. Für immer mehr junge Menschen ist die Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf gekennzeichnet von Brüchen, Misserfolgen, "Warteschleifen", Zwischenbeschäftigungen und Arbeitslosigkeit.

2.3 Bedeutung sozialer Nahräume und Angebote der Jugendarbeit

Angesichts der Veränderungen im familiären Umfeld vieler Kinder und Jugendlicher gewinnen andere Netze und Nahräume –informelle und organisierte- zunehmend an Bedeutung für das Aufwachsen. Im Regelfall bestehen Kontakte zu Gleichaltrigen in der Schule, im Freizeitbereich in einer "Clique" und in organisierter Form in Jugendhilfeeinrichtungen, im Jugend- oder Sportverein. Freundschaften haben eine große Bedeutung als Hilfestellung bei schwerwiegenden Problemen. Dem 11. Jugendbericht des Bundes zufolge suchen mehr als 70% der befragten Jugendlichen bei Freunden/Freundinnen Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und ergänzen informelle Netze von jungen Menschen, indem Räume und Möglichkeiten für Selbstorganisation und kulturelle Betätigung in geschützter Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Es ist wichtig, solche Angebote zu entwickeln, die das Eigenleben von Jugendkulturen respektieren, zugleich jedoch dazu beitragen, Erziehungs- und Bildungsaufgaben von Familie und Schule zu ergänzen und individuelle Defizite auszugleichen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist stärker denn je gefordert, in bestimmte Lücken zu treten, die durch gesellschaftliche Wandlungsprozesse hervorgerufen wurden. Dies trifft sowohl beim weiteren Ausbau der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten, bei der Umwandlung unserer Schulen als auch in Einrichtungen der Jugendarbeit zu.

2.4 Veränderte Lebenswelten und jugendpolitische Perspektiven

Im 11. Kinder- und Jugendbericht von Februar 2002 stellt die Bundesregierung fest, dass die Lebenslagen und die Lebensführung junger Menschen in der gegenwärtigen Gesellschaft grundlegenden Veränderungen unterliegen. Eine zukunftsorientierte Jugendpolitik muss darauf gerichtet sein, Kinder und Jugendliche individuell zu stärken und ihnen zu ermöglichen, die gestiegenen Anforderungen zu meistern.

Das Aufwachsen und Erwachsenwerden in unserer modernen Gesellschaft ist gekennzeichnet von zunehmender Individualisierung und dem tief greifenden demographischen Wandel. Kindheit und Jugend sind zunehmend zu eigenen institutionalisierten Lebensphasen geworden. Trotz -oder gerade wegen- weltwirtschaftlicher Tendenzen und der rasanten technologischen sowie medialen Entwicklung sind die Chancen für junge Menschen auch heute noch geprägt durch die Verschiedenartigkeit der Lebensumstände, durch starke soziale Ungleichheit und durch eine Vielfalt an Weltbildern und Lebensstilen. In der gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Lage müssen sich junge Menschen höheren Leistungsanforderungen stellen und sind gleichzeitig erhöhten Risiken ausgesetzt.

Den 12. Kinder- und Jugendbericht von April 2005 hat die Bundesregierung mit dem Thema "Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule" überschrieben. Der Bildungsbegriff, den die Jugendhilfe vertritt, beinhaltet mehr als den Erwerb von Wissen. Er beschreibt vielmehr einen Prozess der Befähigung zur eigenbestimmten Lebensführung und zur Aneignung von Selbstbildungsmöglichkeiten. Genau diesem erweiterten Bildungsverständnis unter Einbeziehung vieler Bildungsorte und Lernwelten stimmt die Bundesregierung ausdrücklich zu.

2.5 Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlichen Raum

Für die Planung im Bereich der Jugendarbeit und zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendförderplanes sind die speziellen Strukturen und die Lebensbedingungen des ländlichen bzw. kleinstädtischen Raumes maßgebend. Ausbildung, Arbeit und Freizeit sind von einer hohen Mobilität geprägt. Die Konzentration der weiterführenden Schulen und relativ weite Wege zu den Ausbildungs- und Arbeitsstätten verlangen auch den Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Zuständigkeitsgebietes eine hohe Mobilitätsbereitschaft ab. Bereits im Grundschulalter, spätestens beim Übergang zu den weiterführenden Schulen, sind die Kinder auf Schülertransporte (Schulbusse) angewiesen. Durch den ortsübergreifenden Schulbesuch verändern sich die sozialen Kontakte, was auch auf den Freizeitbereich wirkt. Die Begrenztheit des ländlichen Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangebotes schafft besondere Orientierungsprobleme für die Jugendlichen. Die Auseinandersetzung mit der Frage des Abwanderns oder Bleibens in der Region, der (jugend-)kulturellen Entfaltungsmöglichkeit im Dorf und der Attraktivität von Freizeitangeboten spielt eine große Rolle. Mit der allgemein schwierigen konjunkturellen Lage stellt sich doch ein großer Unsicherheitsfaktor für junge Menschen dar. Für die Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe müssen sie mehr denn je überdurchschnittliche Bildungskompetenzen erwerben und ein hohes Maß an Flexibilität bei der Entscheidung für Ausbildungs- und Berufssparte und für ihren Lern- und Lebensort entwickeln. Infolgedessen sind Zu- und Abwanderungen in den Bevölkerungsstatistiken der vergangenen Jahre festzustellen. Die 14. Shell-Studie bescheinigt in ihren Untersuchungsergebnissen, dass ein großer Teil der Jugendbevölkerung sich den erhöhten Leistungsanforderungen stellt und durch ein "aktives Monitoring" dafür sorgt, eigene Chancen zu verbessern und Risiken für ein gesellschaftliches und berufliches Scheitern zu minimieren. Andererseits wird aber auch dort festgestellt, dass für eine zweite große Gruppe ein hohes Risiko für schulisches und berufliches Versagen gegeben ist.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Lebenslagen junger Menschen mit den daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der gesellschaftlichen Verortung und persönlichen Zukunft erhalten auch die Angebote einer lebensweltorientierten Jugendarbeit eine besondere Bedeutung. Ihr Ziel muss sein, Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme und bei der Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven zu unterstützen, indem sie die infrastrukturelle Versorgung im sozialen Umfeld unterstützt und erweitert. Die Wahrnehmung von Bildungsarbeit und die Förderung von Teilhabemöglichkeiten gehören zu den traditionellen Aufgaben von Jugendarbeit. Ganz wesentlich ist die Bedeutung der außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit, nicht nur für deutsche, sondern besonders auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bildung ist im § 11 Abs.3 KJHG als erster Schwerpunkt der Jugendarbeit benannt, in der Öffentlichkeit bisher aber kaum wahrgenommen und von der Jugendarbeit selbst auch wenig thematisiert. Dabei soll Jugendarbeit ein herausragender Ort für selbstorganisiertes, lebensnahes soziales wie politisches Lernen sein. In der aktuellen bildungspolitischen Debatte werden "ganzheitliches Lernen" sowie die Vermittlung sozialer wie personaler Kompetenzen als zentrale Herausforderungen benannt.

3. Leitlinien und Grundsätze

3.1 Regelungsbereich und allgemeine Grundsätze

Der Kinder- und Jugendförderplan bezieht sich unmittelbar auf die §§ 11-14 SGB VIII (KJHG):

- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder und Jugendschutz

§ 1 Regelungsbereich (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gesetzgeber legt im 3.AG-KJHG-KJFöG NRW vier Querschnittsaufgaben fest, die bei jeglicher Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendförderung ihre Berücksichtigung finden sollen:

- Förderung von Mädchen und Jungen (§ 4)
- Interkulturelle Bildung (§ 5)
- Beteiligung und Mitsprache (§ 6)
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)

Hinzu kommen noch die Themenbereiche

- Berücksichtigung besonderer Lebenslagen und Zielgruppen
- die Qualitätsentwicklung und in diesem Zusammenhang der kommunale Wirksamkeitsdialog.

3.1.1 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere

- die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
- die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.
- die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
- die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
- die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
- die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
- die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr.

Die Aufzählung der Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit stellt keine Prioritätensetzung dar. Es werden beispielhaft, aber nicht abschließend, Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

genannt. Die Auflistung entspricht den Arbeitsschwerpunkten der Träger. Sie ist nicht abschließend zu verstehen und kann aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Die Schwerpunkte beziehen sich sowohl auf Querschnittsaufgaben wie z.B. "politische, soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung", als auch auf Einzelfelder, wie z.B. "Kinder- und Jugenderholung", "medienbezogene Jugendarbeit" etc. Sie sind daher nicht als isolierte Bereiche zu betrachten. Sie geben die Zielrichtung der Jugendarbeit vor und formulieren die Anforderungen an die Maßnahmen, die Einrichtungen und die handelnden Personen in diesen Bereichen. Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements stellt neben den aufgelisteten Schwerpunkten eine bedeutsame Aufgabe für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar.

Die besondere Ausgangslage der Träger der freien Jugendhilfe zeigt sich insbesondere in ihrer Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat diese Prinzipien im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu berücksichtigen und die inhaltliche, verfahrensmäßige und organisatorische Selbständigkeit der freien Träger zu achten.

3.1.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit stellt einen unverzichtbaren Bestandteil für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dar. Jugendarbeit wird hier von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten zu selbst organisiertem Lernen und Handeln. Sie erhalten die Gelegenheit, ihre Umwelt und Zukunft mitzugestalten. Die Jugendverbandsarbeit beschäftigt sich dabei mit Themenbereichen der Jugendarbeit, die Kinder und Jugendliche besonders bewegen.

Jugendverbandsarbeit stellt sich methodisch vielfältig dar, nebeneinander existieren kontinuierliche als auch offene Formen, wie etwa Gruppenstunden oder Projektarbeit. Viele Verbände sind Träger von Bildungsseminaren, Fahrten und Freizeiten, internationalen Jugendbegegnungen und Mitarbeiterfortbildungen.

Zu den Grundprinzipien von Jugendverbänden - als Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen - gehören neben den bereits genannten inhaltlichen und methodischen Prinzipien vor allem Ehrenamtlichkeit und Wertgebundenheit sowie der Anspruch einer umfassenden Interessenvertretungsfunktion für Kinder und Jugendliche.

Mit dem Erfahrungsraum und der Bearbeitung von Ambivalenzen zwischen Solidarität und Individualität, Infrastrukturangebot und Selbstorganisation sowie informeller Gemeinschaft und formaler Organisation stellen Jugendverbände einen besonderen gesellschaftlichen Gestaltungsraum und Lernort für Demokratie dar. Sie können wichtige Erfahrungen im Umgang mit demokratischen Instrumenten, Entscheidungsprozeduren und Aushandlungsprozessen vermitteln. Die Jugendverbandsarbeit ist ein außerschulischer Lernort.

Die Öffnung der Jugendverbände für Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund ist noch nicht überall so gelungen, dass soziale, wertorientierte und geschlechtsspezifische Ausschlussbarrieren überwunden werden konnten. Dabei bildet sich in den Jugendverbänden die gesellschaftliche Realität ab, die es durch bewusst verbindende Maßnahmen zu verändern gilt.

Die nachfolgende Tabelle listet die Jugendverbände und deren Mitgliederzahlen auf. Zur Ergänzung wurden die örtlich anerkannten Jugendverbände ebenfalls aufgelistet.

Jugendverbände KJA HS (gem. LJA 2007)	Mitglieder 6-27 Jahre im Gebiet des Kreisjugendamtes HS
Sportjugend	13.889
BDKJ	4.642
AEJ	1.072
Kreismusikjugend	1.040
Jugendfeuerwehr	246
Jugendrotkreuz	152
örtlich anerkannte Jugendverbände	jeweils ca. 30 - 50 Mitglieder
Tower, Birgden	
Klinke, Breberen	
Jugendgruppe, Gangelt	
Alte Schule, Höngen	
Iuventus, Schalbruch	
Arearea, Tüddern	
Verein für Kinder- und Jugenderholung, Waldfeucht	

Neben den offiziellen Jugendverbänden gibt es vielerorts - vor allem in den Dörfern - Jugendinitiativen, die Treffpunktarbeit wie Teestube oder projekthafte Jugendangebote wie Beatabend/Jugenddisco durchführen. Vielfach können alte Schulgebäude für diese Jugendangebote sowie für Vereinsarbeit genutzt werden.

3.1.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag an alle Kinder und Jugendlichen. Sie hat grundsätzlich einen Bildungsauftrag, der die Förderung von sozialer und eigener Kompetenz beinhaltet und als Ort informeller Bildungsprozesse zentrale Schlüsselqualifikationen vermittelt. Sie trägt maßgeblich dazu bei, Kindern und Jugendlichen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen und sozialraumorientierte Angebote sowie pädagogische Maßnahmen durchzuführen. Durch ihren niederschweligen Zugang ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit in besonderer Weise geeignet, benachteiligte Kinder und Jugendliche (und deren Eltern) zu erreichen.

Ein Ziel für die nächsten Jahre ist die bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen und somit eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung. Zur mittel- und langfristigen Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit gehört für alle Träger eine Planungssicherheit, die durch eine Ressourcensicherheit gewährleistet sein muss. Nur dann ist es möglich, die Kinder- und Jugendarbeit durch pädagogische Fachkräfte durchführen zu lassen. Diese sind in der Lage, Bedarfe zu erkennen, aktuelle Themen und Entwicklungen aufzugreifen, soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu stärken und damit die Chancengleichheit derer zu verbessern, die gesellschaftlich benachteiligt sind. Sie vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungsprozessen im Sozialraum.

Durch Kooperation und Vernetzung mit anderen jugendrelevanten Einrichtungen soll eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Als gleichwertiger Kooperationspartner z.B. von Schule kann Offene Kinder- und Jugendarbeit sich auch hier nur mit ihrer Fachkompetenz einbringen, wenn ihre Existenz dauerhaft gesichert ist.

Es ist wichtig, eine Trägervielfalt und damit ein breit gefächertes Freizeitangebot vorzuhalten, das von der Zielgruppe gerne und freiwillig in Anspruch genommen wird. Hierzu ist es ebenfalls nötig, Aktionen und Projekte zu initiieren, als Akteur und als Partner aufzutreten, um aktuelle Themen aufgreifen zu können.

Bestand an Einrichtungen

Ort	Träger	Einrichtung
Geilenkirchen	Ev. Kirchengem.	"Zille"
	Kath. Kirchengem.	"Newcom"
Übach-Palenberg	Ev. Kirchengem.	"Hütte"
	Kommune	"Bahnhof"
Selfkant	Alte Schule e.V.	Alte Schule
Wassenberg	Ev. Kirchengem.	"Campanushaus"
	Kommune	"Jugendcafé"
Wegberg	Ev. Kirchengem.	"Haus Schalom"
	Kath. Kirchengem.	"De Schuer"

Veränderungen und weitere Planungen

Ort	Träger	Einrichtung	Erläuterungen
Geilenkirchen	Ev. Kirchengem.	"Zille"	ab 1.1.2008 eigenes JA
	Kath. Kirchengem.	"Newcom"	ab 1.1.2008 eigenes JA
Übach-Palenberg	Ev. Kirchengem.	"Hütte"	Bestand
	Ev. Kirchengem.	Boscheln	Planung ab 1.1.2008
	Kommune	"Bahnhof"	Bestand
Gangelt/Selkant	Kath. Kirchengem. (+Alte Schule e.V.)	Alte Schule und mobile Arbeit	Planung ab 1.1.2008
Waldfeucht	Kath. Kirchengem.	mobile Arbeit z.T. in Pfarrheimen	Planung ab 1.1.2008
Wassenberg	Ev. Kirchengem.	"Campanushaus"	Bestand
	Kommune	"Jugendcafé"	Bestand
Wegberg	Ev. Kirchengem.	"Haus Schalom"	Bestand
	Kath. Kirchengem.	"De Schuer"	Bestand

Die Träger der Offenen Jugendarbeit haben in enger Abstimmung mit der jeweiligen Fachaufsicht der evangelischen und katholischen Kirche sowie im Dialog mit der Verwaltung des Jugendamtes Leistungsbeschreibungen erarbeitet, die besondere örtliche Bedarfslagen oder Schwerpunkte berücksichtigen. Auf der Basis dieser Leistungsbeschreibungen sollen mit den Trägern der Offenen Jugendarbeit - sowohl in Einrichtungen als auch mobiler Formen - Verträge abgeschlossen werden, die den Trägern die Übernahme der Personalkosten sowie einen Pauschalbetrag für die Leistung pädagogischer Angebote zusichern. Es wird ein Qualitätsmanagement eingerichtet. Daneben gelten weitere Vorgaben des Landes für Berichtswesen, Wirksamkeitsdialog, Fachcontrolling.

Die Entscheidung über Leistungsvereinbarungen, Qualitätsmanagement und vertragliche Inhalte obliegt ausschließlich dem Jugendhilfeausschuss.

3.1.4 Jugendsozialarbeit

Viele besonders benachteiligte Jugendliche haben zunehmend Schwierigkeiten, die erforderlichen Bildungsabschlüsse zu erreichen oder benötigen individuelle Unterstützung in Form von Beratung, Begleitung und intensiver Betreuung. Die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit unterstützen Jugendliche bei dem Erreichen von Bildungsabschlüssen, der beruflichen Orientierung, dem Einstieg in berufliche Qualifizierung und bei persönlichen Problemen.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die bestehenden Angebote, Projekte und Maßnahmen den Erfordernissen entsprechen. Die durchführenden Träger sind hierbei in einem kontinuierlichen Abstimmungsprozess mit dem Kreisjugendamt. Die Weiterentwicklung und Anpassung der Angebotspalette wird von einem ständigen fachlichen Dialog begleitet.

Das Kreisjugendamt verfolgt konstant das Ziel, die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen im Focus zu haben, um weiterhin ein adäquates auf die Jugend abgestimmtes und in die Zukunft gerichtetes Lebens- und Berufsmodell zu gestalten.

- Die bestehenden Angebote, wie z.B. die Jugendwerkstatt, die Schulwerkstatt, die schulbezogene Angebotspalette in den Berufskollegs und die individuelle Beratung von Mädchen und Jungen ist zu sichern und fortzusetzen.

- Die Kooperation mit Schulen ist so zu verstärken, dass besonders Mädchen und Jungen in benachteiligten Lebenslagen möglichst so rechtzeitig ein Angebot der Jugendsozialarbeit erhalten, dass sie einen qualifizierenden Schulabschluss erreichen können und der Übergang in Ausbildung und Arbeit möglich wird.

- Durch Einführung des SGB II und Gründung der ARGE haben sich neue Perspektiven für die Zusammenarbeit ergeben. Durch z.B. eine ständige Analyse der Situation der unter 25jährigen Arbeitslosen entsteht eine gemeinsame Grundlage für eine abzustimmende Maßnahmenentwicklung.

Gemeinsame Strategien sind zu erarbeiten und die Angebotsmöglichkeiten regelmäßig anzupassen. Dabei sind Verabredungen zur Arbeitsteilung und des Ressourceneinsatzes fortzusetzen und zu erproben.

- Die Bildungsbenachteiligung von Mädchen und Jungen mit Migrationserfahrung erfordert eine Verstärkung der Angebotsausrichtung unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure auf diese Zielgruppe. Die Jugendsozialarbeit hat durch ihre bisherigen Angebote einen Zugang und umfangreiche Kompetenz bei der Bildungs- und Berufsförderung jugendlicher Migranten/innen. Diese Kompetenz ist verstärkt auch in die Kooperation mit Schule, Bundesagentur für Arbeit usw. einzubringen.

- Anknüpfend an die geschlechtsspezifische Bildungsbeteiligung und -erfolge von Mädchen und Jungen sind differenzierte Konzepte nach Geschlecht, aber auch bezogen auf unterschiedliche Benachteiligtengruppen fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

3.1.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der gesetzlichen Aufgabenstellung des Kinder- und Jugendschutzes heißt es u.a., dass junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen zu informieren und aufzuklären sind, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen angeregt werden und die Fähigkeit zur selbstverantworteten Konfliktlösung gestärkt wird. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz entwickelt pädagogische präventive Angebote und Maßnahmen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren und zu beraten. Hierzu gehören auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen.

Die Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind: Gewalt, sexuelle Gewalt, Sucht, soziale Kompetenz, Konfliktlösung, Mobbing, AIDS, Verhütung, Rassismus, Rechtsextremismus, interkulturelle Kompetenz, Persönlichkeitsbildung, Gesundheit / Ernährung, Lebensplanung etc.

Mädchen und Jungen sind sehr unterschiedlich von den einzelnen Themenbereichen betroffen und bedürfen sehr differenzierter Unterstützung bei der Bewältigung von sich selbst schützenden Verhaltensweisen und Lebensstrategien. Dieser Notwendigkeit wird mit unterschiedlichen Angebotsformen, geschlechtsspezifischen Gruppenangeboten und der Entwicklung von geschlechtsdifferenziert wirksamen Methoden Rechnung getragen.

Der kommunale Kinder- und Jugendschutz wird auch zukünftig sowohl im Bereich Fortbildung von Multiplikator/innen als auch in der Konzipierung und Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen (Schulklassen) Schwerpunkte setzen wie z.B. bei "Konsum und Diebstahl". Weiterhin werden aktuelle Entwicklungen aufgegriffen wie z.B. zum Thema "Möglichkeiten und Gefahren beim Umgang mit neuen Medien".

Alle Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden kreisweit durch "die Arbeitsgruppe Jugendschutz im Kreis Heinsberg" koordiniert zwischen den Jugendämtern, der Kreispolizeibehörde, dem Schulamt für den Kreis, dem Gesundheitsamt und dem Ordnungsamt des Kreises. In regelmäßigen Dienstgesprächen mit den kommunalen Ordnungsämtern werden Maßnahmen der Information/Aufklärung mit den kontrollierenden Maßnahmen abgestimmt.

3.2 Ziele und Aufgaben des kommunalen Förderplans

Durch die Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gem. § 15 Abs.4 des 3. AG-KJHG auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben werden soll, ergibt sich neben der Kindertagesbetreuung, der Familienförderung und den Hilfen zur Erziehung ein eigenständiger Planungs- und Förderauftrag. Das wesentliche Ziel des Förderplans ist die Schaffung von Planungssicherheit und der damit verbundenen personellen Kontinuität. Er soll die finanziellen Grundlagen sichern und hat damit Bezug zum kommunalen Haushaltsplan. Für die oben genannten Handlungsfelder (Ziffer 3.1) und die unter Ziffer 3.4 aufgeführten Querschnittsaufgaben hat der kommunale Förderplan eine grundlegende Steuerungs- und Planungsfunktion neben der finanziellen Absicherung.

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Vor der Datenerhebung zur Jugendhilfeplanung hat die Verwaltung des Jugendamtes mit den freien Trägern und mit den Trägern der Offenen Jugendarbeit gesprochen (19.09. und 28.09.2005) um über das 3. AG-KJHG und die beabsichtigte Vorgehensweise zur Erarbeitung des Kinder und Jugendförderplans zu informieren. In diesen Gesprächen wurde zum einen seitens der freien Träger hervorgehoben, dass durch die Richtlinien des Kreises die Jugendarbeit in fast allen Belangen eine gute Förderung erhalte und sich der präventive Ansatz des KJHG widerspiegle.

Für die Offene Jugendarbeit wurde andererseits die Notwendigkeit einer deutlich höheren Förderung beantragt, weil ansonsten die Arbeit nicht mehr geleistet werden könne und Kündigungen anstünden. Hohe Fachlichkeit mit hauptamtlichem Personal brauche unbedingt mittelfristige Planungssicherheit, die eben nur bei Finanzierungszusage des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gewährleistet sei. Die Träger der Offenen Jugendarbeit erklärten ihre Bereitschaft, durch Sozialraumanalysen und Leistungsbeschreibungen, die im Rahmen eines Qualitätsmanagements überprüft und verändert würden, ihren Part für eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kreis zu leisten. Diese Vorarbeiten sind in der Zwischenzeit abgeschlossen und zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und den Trägern abgestimmt.

Die Jugendhilfeplanung wurde durch die umfangreichen Arbeiten der "Projektgruppe Bildung und Region", die ihren Abschluss im Plan vom April 2007 fanden, eingeleitet. Der Gutachter gibt bereits erste Handlungsempfehlungen z.B. für die Notwendigkeit der mobilen Jugendarbeit, für eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung usw.

Deutlich hervorgehoben hat er aber auch das Erfordernis, die Planungen fortzusetzen, zu konkretisieren und mit den Beteiligten zu kommunizieren.

Dieser Kinder- und Jugendförderplan ist ein weiterer Schritt. Auch er ist nur ein Auftakt, eine erste Beschreibung, die fortgesetzt werden muss.

3.2.1 Richtlinien

Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen "Richtlinien für die Förderung der Jugendhilfe" sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Heinsberg.

3.2.2 Haushalt

In den meisten Belangen sind die nach Antragslage und gemäß Richtlinien erforderlichen Haushaltsmittel bereits seit Jahren eingeplant und zur Verfügung gestellt worden. Ausschließlich für den Bereich der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine Aufstockung ab 2008 erforderlich um flächendeckend mit hoher Qualität ein niederschwelliges Angebot vorzuhalten.

Eine Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben ist als Anlage beigefügt.

3.3 Zielgruppen

Die Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung sollen sich schwerpunktmäßig an Mädchen und Jungen ab dem Grundschulalter, an Jugendliche sowie an junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr richten. Darüber hinaus können sich auch besondere Angebote und Maßnahmen an junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr richten (vgl. § 3 Abs.1 des 3. AG KJHG).

Im Focus der Kinder- und Jugendförderung stehen alle Personen der entsprechenden Altersgruppen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Neben diesem allgemeinen Förderauftrag sollen die Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Eine rein defizitäre Ausrichtung der Förderung wird den unterschiedlichen Ansprüchen des KJHG nicht gerecht (vgl. § 3 Abs.2 des 3. AG-KJHG). Auftrag der Kinder- und Jugendförderung ist es, präventive Angebote zu entwickeln. Somit sind die Fachkräfte und Einrichtungen der Jugendförderung einbezogen in den allgemeinen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Des Weiteren gehören zu den Adressaten vor allem in den Bereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit auch Eltern und andere Erziehungsrechtige (vgl. § 2 Abs.2 und 3 des 3. AG-KJHG).

junge Menschen im KJA-Gebiet (Jugendhilfeplanung April 2007)						
31.12.2005	0 -20 J					
Ort	insges.	Anteil	männl.	Anteil	weibl.	Anteil
Kreis Heinsberg	59.682	100,00%	30.555	51,20%	29.127	48,80%
Kreisjugendamt	30.242	50,70%	15.542	51,40%	14.700	48,60%
Geilenkirchen	6.439	10,80%	3.324	51,60%	3.115	48,40%
Übach-Palenberg	5.959	10,00%	3.058	51,30%	2.901	48,70%
Wassenberg	4.215	7,10%	2.197	52,10%	2.018	47,90%
Wegberg	6.329	10,60%	3.254	51,40%	3.075	48,60%
Gangelt	2.606	4,40%	1.324	50,80%	1.282	49,20%
Selfkant	2.507	4,20%	1.280	51,10%	1.227	48,90%
Waldfeucht	2.187	3,70%	1.105	50,50%	1.082	49,50%
KJA ohne Geilenkirchen	23.803	39,90%	12.218	51,30%	11.585	48,70%

3.4 Querschnittsaufgaben

3.4.1 Förderung von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming)

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (3.AGKJHG-KJFöG NRW)

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen, •
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 4 KJFöG enthält die Verpflichtung zu einer geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendförderung und die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip. Dabei ist Gender Mainstreaming eine Methode bzw. ein Konzept, um den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen soll derart gestaltet werden, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Situation und Belange von Mädchen und Jungen ihre Berücksichtigung finden. Neben der Überprüfung und Fortführung von bestehenden Angeboten, die sich an beide Geschlechter richten, sollen in der Kinder- und Jugendarbeit spezifische, geschlechtsdifferenzierte Angebote entwickelt und umgesetzt werden.

Grundlage für die Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes ist der Datensatz der Jugendhilfeplanung, der mit Blick auf die vielfältigen Aktivitäten der freien und kommunalen Träger (Offene Jugendarbeit, verbandliche Jugendarbeit, Vereinsaktivitäten, Ferienangebote, Bildungsangebote usw.) noch erweitert werden muss, insbesondere wegen der schwachen Rückläufe bei der Abfrage der Jugendheime und ihrer Angebote.

3.4.2 Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (Zielgruppen) und Interkulturelle Bildung

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

...

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen.

§ 5 Interkulturelle Bildung (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

Der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit leistet zweifelsohne seinen Beitrag zum Abbau struktureller Benachteiligung und Integration; allerdings dürfen auch hier die Einflussmöglichkeiten nicht überschätzt werden. Kinder und Jugendarbeit kommt mit den Jugendlichen oftmals erst in Kontakt, wenn wesentliche Verhaltensmuster und Einstellungen bereits entwickelt und verfestigt sind bzw. es nehmen bestimmte Bevölkerungsgruppen Angebote wie z.B. Ferienaktionen gar nicht wahr.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bleibt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Dabei nimmt die Zahl der Jugendlichen mit eigenen Migrationserfahrungen stetig ab. Es existiert aber mittlerweile eine Gruppe Jugendlicher unterschiedlichster Herkunft, mit und ohne Migrationshintergrund, die allerdings vergleichbare Probleme aufweisen wie schlechter oder fehlender Schulabschluss, Armut, fehlende Unterstützung durch Elterhaus bzw. auch Erziehungsunfähigkeit der Eltern, keine Berufs- und Lebensperspektive, fehlendes Sprachverständnis und einiges mehr. Hier geht es vielmehr um eine differenzierte Betrachtung der individuellen Bedarfe, um problemorientierte Angebote und weniger um die Fokussierung auf ausschließlich bestimmte Migrationsgruppen der 3., 4. oder vielleicht schon 5. Generation.

Des Weiteren beinhaltet der Bildungsbegriff der Jugendhilfe weitaus mehr als nur den Erwerb von Wissen. Das Erlernen und Anwenden sozialer Fähigkeiten (Social Skills) gewinnt immer mehr an Bedeutung, wobei die Kinder- und Jugendarbeit die jungen Menschen zur selbstbestimmten Lebensführung befähigen und die Aneignung von Selbstbildungsmöglichkeiten (Lernen zu Lernen) fördern will.

Die konkreten Zahlen zu Menschen mit Migrationshintergrund für den Kreis Heinsberg ergeben sich aus dem Ausländerzentralregister. Zunächst ist auffallend, dass zwei ausländische Bevölkerungsgruppen, nämlich die Türken und die Niederländer mit 27,5% bzw. 24,6% aller Ausländer die Statistik mit großem Vorsprung anführen. Die Portugiesen haben an dritter Stelle nur 5,2%. Betrachtet man die Minderjährigen in dieser Statistik, so zeigt sich, dass die minderjährigen Türken mit 39,7% mit überaus großem Abstand vor den minderjährigen Niederländern (17,9%) die Liste der minderjährigen Ausländer anführt.

Ausländerzentralregister Kreis Heinsberg 31.12.2005

Nr	Schl.	Herkunftsstaat	Gesamtanzahl Ausländer		
1	163	TUERKEI	5.700	27,46%	
2	148	NIEDERLANDE	5.107	24,60%	
3	153	PORTUGAL	1.085	5,23%	
4	132	Serbien und Montenegro	1.011	4,87%	
5	152	POLEN	807	3,89%	
6	168	GROSSBRITANNIEN(Ver.Koenigr.)	685	3,30%	
7	134	GRIECHENLAND	624	3,01%	
8	137	ITALIEN	551	2,66%	
9	160	RUSSISCHE FOEDERATION	391	1,89%	
10	161	SPANIEN	362	1,75%	

Ausländerzentralregister Kreis Heinsberg 31.12.2005

Kreisgebiet Heinsberg	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhäftig (Summe)	10.611	10.150	20.761
Mehrfache Staatsangehörigkeit	64	61	125
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	8.004	7.557	15.561
Alter bis 17 Jahre	1.891	1.739	3.630

Türkei	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhäftig (Summe)	2.998	2.702	5.700
Mehrfache Staatsangehörigkeit	0	0	0
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	2.784	2.505	5.289
Alter bis 17 Jahre	764	676	1.440

Niederlande	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhäftig (Summe)	2.613	2.494	5.107
Mehrfache Staatsangehörigkeit	15	15	30
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	1.409	1.489	2.898
Alter bis 17 Jahre	335	316	651

Ausländerzentralregister Kreis Heinsberg 31.12.2005

Portugal	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhäftig (Summe)	578	507	1.085
Mehrfache Staatsangehörigkeit	0	0	0
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	546	473	1.019
Alter bis 17 Jahre	54	71	125

Serbien u. Montenegro	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhäftig (Summe)	535	476	1.011
Mehrfache Staatsangehörigkeit	2	3	5
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	458	379	837
Alter bis 17 Jahre	174	166	340

Polen	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhäftig (Summe)	346	461	807
Mehrfache Staatsangehörigkeit	2	0	2
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	132	255	387
Alter bis 17 Jahre	41	37	78

Innerhalb des Zuständigkeitsgebietes entfallen rund 50% (252 Personen) der jungen Türken bis 21 Jahre auf Übach-Palenberg, 20% (100 Pers) auf Wassenberg, 15% (73 Pers) auf Wegberg und 10% (52 Pers) auf Geilenkirchen. Bei den jungen Niederländern entfallen 69% (55 Pers) auf den Selfkant und 12,5% (10 Pers) auf Gangelt.

Bei der Migration können ergänzend die Daten über die von der Zentralstelle in Unna-Maassen 2000 bis 2005 zugewiesenen Aussiedler herangezogen werden. Von den 398 jungen Aussiedlern (0-21 Jahre), die in diesem Zeitraum ins Kreisgebiet zugewiesen wurden, entfallen 136 (34,2%) auf das Gebiet des Kreisjugendamtes. Hiervon sind 41 (30,2%) Geilenkirchen, 29 (21,3%) Wassenberg, 26 (19,1%) Wegberg, 16 (11,8%) Übach-Palenberg, 14 (10,3%) Waldfeucht, 8 (5,9%) Gangelt und 2 (1,5%) Selfkant zugeteilt worden. Der Anteil an der Gruppe der 0-20 Jährigen liegt bei maximal **0,7%!!**

3.4.3 Beteiligung und Mitsprache

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

...

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte

- sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen (damit junge Menschen ihre Beteiligungsrechte ausüben können, benötigen sie Unterstützung durch Erwachsene)
- soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe junge Menschen an der Jugendhilfeplanung sowie anderen kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen beteiligen, sofern diese deren Interessen berühren und
- sollen Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendarbeit ein deutliches Mitspracherecht haben.

Insgesamt formuliert das Kinder- und Jugendfördergesetz (3.AG-KJHG-KJFöG NRW) eine sehr umfassende und anspruchsvolle Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Beim Kreisjugendamt soll eine zentrale Rufnummer und eine spezielle E-mail-Adresse für die Förderung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden.

Für die Beteiligung am Prozess der Jugendhilfeplanung sollen Jugendbefragungen etc. bei entsprechenden Planungsanlässen durchgeführt werden. Generell sind Beteiligungen durch die Vertreter von Jugendverbänden und -initiativen bereits heute gegeben.

Für die Jugendverbände und die Offene Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes ist das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen längst eine selbstverständliche Praxis geworden.

3.4.4 Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (3.AG-KJHG-KJFöG NRW)

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten

Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

§ 7 greift die in § 81 SGB VIII normierte generelle d.h. arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltung auf. Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen.

Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen zu entwickeln. Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 (3.AG-KJHG) entspricht auf der Schulseite der § 5 des Schulgesetzes vom 27.01.2005. Demnach sollen Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Handlungsfelder für eine Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendarbeit und Schule wären u.a.:

- Offene Ganztagschule (Primar- und Sekundarstufe I)
- Förderung schulischer und beruflicher Integration (Jugendberufshilfe)
- Abstimmung außerschulischer Bildungsangebote
- Präventionsangebote im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- Entwicklung von Konzepten der Schulsozialarbeit

Da Jugendhilfe und Schule auf zwei völlig unterschiedlichen Systemen basieren, ist eine Zusammenarbeit nicht immer einfach, aber mit Blick auf die gemeinsamen Zielgruppen und deren Bedarfe dringend erforderlich. Hierzu müssen vor allem tragfähige Kooperationsstrukturen geschaffen werden.

Die Kinder- und Jugendarbeit kann aufgrund ihrer Stärken und Ressourcen selbstbewusst die Zusammenarbeit suchen. Dabei soll die Kinder- und Jugendarbeit nicht zum reinen „Dienstleister“ für Schule werden, sondern bei der Kooperation als gleichberechtigter Partner anerkannt werden.

3.4.5 Qualitätsentwicklung/Wirksamkeitsdialog

Ein wichtiger Aspekt für die Weiterentwicklung der Angebote und vor allem einer bedarfs- und bedürfnisorientierten Jugendhilfe ist die Überprüfung der Zielerreichung und stetige Weiterentwicklung der Jugendhilfe. In den Verträgen zwischen dem Kreis und den Trägern der "Offenen Kinder- und Jugendarbeit" werden entsprechende Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und Mitwirkung an einem Berichtswesen zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern festgelegt.

Verwendete Literatur

-
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Elfter Kinder und Jugendbericht der Bundesregierung, 2002
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule, Zwölfter Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, 2005
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Broschüre zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, 2005
- Deutsche Shell (Hrsg.),
14. Shell Jugendstudie, 2004
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendämter
Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene, 2005
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW,
Kinder und Jugendliche fördern, Achter Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, 2005
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW,
Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in NRW, Befunde der zweiten Strukturdatenerhebung 2002, 2004
- Projektgruppe Bildung und Region,
Jugendhilfeplanung Kreis Heinsberg, Jugendhilfeplanung für den Bereich des Kreisjugendamtes Heinsberg, April 2007
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Haushaltsmittel: Übersicht 2000 - 2006

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Verwaltungshaushalt							
Ein 451	14.752	15.093	8.146	654	0	603	229
Aus 451/52500 Anschaff Wartung Geräte Jugarb	2.556	646	0	0	1.486	1.011	1.111
Aus 451/71710 außer- schul Jug.bild	586	0	1.451	547	539	1.249	0
Aus 451/71720 Kinder-, Jugenderholung	70.456	86.998	102.875	55.484	64.530	62.130	63.882
Aus 451/71730 Intern. Jugendbegegnung	1.382	1.233	1.733	1.573	2.444	2.817	2.296
Aus 451/71740 Mitarbei- terfortbildung	4.409	4.276	2.386	3.029	2.563	3.238	2.601
Aus 451/71750 Sonstige Jugendarbeit	8.935	13.444	15.421	11.310	9.570	10.727	10.054
Aus 451/76000 Kosten eigene Maßn. Jug.arb	734	787	42	7	578	253	320
Aus 451/76010 Kosten JuLeiCa	-	238	371	210	139	211	127
Ausgabensumme 451	89.059	107.623	124.279	72.160	81.849	81.635	80.391
Ein 460/11000 Entgelte Jugendzeltplätze	18.880	21.128	19.378	20.663	20.620	16.951	18.069
Ein 460/15000 Ersatz Gebäudekosten	166	336	1.836	1.883	1.665	0	335
Ein 460/15010 sonstige Ersätze	514	373	537	244	497	257	114
Einn.summe Zeltplätze	19.560	21.837	21.751	22.790	22.782	17.208	18.518
Aus 460/50000 bauliche Unterhaltung Jugzeltpl	3.937	2.441	12.266	16.966	6.295	19.060	25.922
Aus 460/52500 Unterh/ Anschaffung Inventar	3.949	5.984	7.062	5.031	5.356	6.233	5.258
Aus 460/60000 sächli- che Ausgaben	26.685	27.892	27.232	30.634	26.932	30.156	30.494
Ausgsumme Zeltplätze	34.571	36.317	46.560	52.631	38.583	55.449	61.674
Ein 460/17100 Zuweis. Land für Off Jug.arb	keine Einn., weil direkte Auszahlung an Träger						96.255
Aus 460/71700 Zusch. Off Jugeinrichtungen	291.436	291.436	302.621	214.852	214.852	249.986	303.533
Ausgabensumme 460	326.007	327.753	349.181	267.483	253.435	306.375	365.207
Ausgsumme Jugarbeit	415.065	435.375	473.460	339.643	335.284	388.011	445.598
Ein 452	1.000	0	1.400	1.400	0	0	0
Aus 452/76000 Jugsoz- arb, Jugwerkstatt	155.027	155.948	247.689	222.935	247.535	240.224	296.524
Ausgsumme Jugsozarb	155.027	157.482	247.689	222.935	247.535	240.224	296.524
Aus 452/76010 Erz. Kin- der-, Jugendschutz	6.152	7.167	6.693	4.622	5.067	920	1.932
Ausgsumme Jugschutz	6.152	7.167	6.693	4.622	5.067	920	1.932

Anlage 1 zu TOP 3

Kindergartenjahr

2021/2022

Tageseinrichtung für Kinder Wassenberg	Anzahl der Kinder unter drei Jahren (U3)										Anzahl der Kinder ab drei Jahren (Ü3)										Gesamt-Belegung
	Gruppenform I					Gruppenform II					Gruppenform I					Gruppenform III					
	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	insgesamt	25 Std	35 Std	45 Std	insgesamt	25 Std	35 Std	45 Std	insgesamt	25 Std	35 Std	45 Std	insgesamt	Ü3	
Kath. Kindergarten St. Joh. Baptist Myhl (Schulstraße 24)	2	4	4	0	0	0	10	0	14	18	0	0	0	0	0	0	0	0	32	42	
Kath. Kindergarten St. Lambertus Birgelen (Mittlerer Weg 1)	0	8	3	0	0	0	11	0	23	17	0	12	13	65	76						
Kath. Kindergarten St. Georg (Stiftsplatz 2)	2	12	4	0	0	0	18	5	22	16	0	0	0	43	61						
Kindergarten Apfelbaum (Am Neumarkt 23-25)	0	3	7	0	0	11	21	0	2	41	0	15	29	87	108						
Kindertagesstätte Rosengarten (Schulstr. 1)	0	0	6	0	0	0	6	0	0	15	0	6	15	36	42						
Johanner-Kindertagesstätte Regenbogen Familienzentrum (Weilerstraße 68)	1	7	2	0	0	20	30	0	18	15	0	0	44	77	107						
Integrative Kita der AWO, Wassenberg (Breiter Weg 35)	0	3	5	0	1	0	9	0	11	3	0	0	26	40	49						
Städt. Kindergarten Steinkirchen (Martinusstr. 1a)	0	8	5	0	8	4	25	0	3	28	0	10	14	55	80						
Johanner Kita Wassenberg (Forster Weg)	0	4	10	0	6	14	34	2	8	38	0	0	20	68	102						
Waldkindergarten Wassenberg 'Die Waldpiraten' (Im Eichengrund 1)	0	12	0	0	0	0	12	0	41	0	0	0	0	41	53						
Summen Wassenberg	5	61	46	0	15	49	176	7	142	191	0	43	161	544	720						

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 6.1

Kinder:
Einw.-Statistik Nov 2020 mit Blick auf Stichtag 01.11.2021

U3/Ü3 - Quoten der Versorgung und der fehlenden Plätze für das Kindergartenjahr 2021/2022

Stand: 18.02.2021, Kita-Navigator

	Kinder	Versorgte Kinder	Quote der Versorgung	behinderte Kinder nicht eingerechnet	Überbelegung gesamt	fehlende Plätze nach Kita- Navigator	Quote fehlende Plätze
Gangelt	U2	121	41	-		27	22,3%
	U3	135	118	-		26	19,3%
	Ges. U3	256	159	-	30	53	20,7%
	Ü3	395	415	105,1%	4	32	8,1%
Selfkant	U2	96	13	-		14	14,6%
	U3	96	65	-		10	10,4%
	Ges. U3	192	78	0	17	24	12,5%
	Ü3	309	202	65,4%	2	11	3,6%
Übach- Palenberg	U2	184	41	-		30	16,3%
	U3	210	187	-		30	14,3%
	Ges. U3	394	228	2	38	60	15,2%
	Ü3	650	669	102,9%	26	45	6,9%
Waldfeucht	U2	82	14	-		17	20,7%
	U3	89	58	-		14	15,7%
	Ges. U3	171	72	2	18	31	18,1%
	Ü3	255	249	97,6%	12	8	3,1%
Wassenberg	U2	177	33	-		19	10,7%
	U3	196	143	-		52	26,5%
	Ges. U3	373	176	4	34	71	19,0%
	Ü3	566	544	96,1%	4	35	6,2%
Wegberg	U2	237	49	-		35	14,8%
	U3	246	173	-		7	2,8%
	Ges. U3	483	222	1	71	42	8,7%
	Ü3	760	645	84,9%	18	46	6,1%
Kreis	U2	897	191	-		142	15,8%
	U3	972	744	-		139	14,3%
	Ges. U3	1869	935	9	208	281	15,0%
	Ü3	2935	2724	92,8%	66	177	6,0%

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 6.2

Zeltplatzbelegung bis 2020													
	Zahl der		Belegungs- tage	davon Kreis Heinsberg		Gruppen von						sonstige	
	Belegungen	Teiln.		Teilnehmer	Belegungstage	D		NL		F		Teiln.	Btg
						Teiln.	Btg	Teiln.	Btg.	Teiln.	Btg.		
2011	141	4.347	9.567	3.386	7.029	740	1.795	173	603	-	-	48	140
2012	132	3.958	11.038	2.956	6.432	742	2.869	260	800	-	-	-	-
2013	135	4.611	11.259	3.632	8.027	757	2.615	222	617	-	-	-	-
2014	118	4.550	9.743	2.808	6.428	692	2.537	218	778	-	-	-	-
2015	105	3.245	8.516	2.353	5.356	677	2.627	215	533	-	-	-	-
2016	95	3.050	7.802	2.351	5.460	373	1.371	326	971	-	-	-	-
2017	118	4.046	9.029	3.253	6.690	610	1.598	158	576	-	-	25	165
2018	109	3.541	9.965	2.619	6.237	759	3.134	163	594	-	-	-	-
2019	108	3.685	9.770	2.872	6.395	610	2.757	177	514	-	-	26	104
2020	25	474	1.897	200	330	274	1.567	-	-	-	-	-	-

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 6.3

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

I. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Ziel der Landesregierung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Dazu gewährt das Land den freien und öffentlichen Trägern von Familienberatungsstellen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.12.2014 einen Zuschuss zu den Personalkosten.

II. Fördergegenstand

Fördergegenstand ist der personelle Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften. Die Förderung wird in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ pro Fachkraft gewährt.

Gefördert werden ausschließlich Personalkosten.

Eine Förderung kann ab dem laufenden bzw. dem folgenden Haushaltsjahr beantragt werden. Träger, die beabsichtigen einen Antrag zu stellen, müssen zuvor in einem vorgelagerten Verfahren ihr Interesse bekunden.

III. Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen müssen bei der Antragstellung erfüllt sein:

- Die Träger der Beratungsstellen erhalten eine Förderung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) **oder** bei Trägern, die bislang keine Landesförderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) erhalten, muss der jeweilige Trägerverband bei der Antragstellung prüfen und rechtsverbindlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen der o. g. Richtlinien für Beratungsstellen für Kinder-, Jugendliche

und Eltern- / Erziehungsberatungsstellen (Nr. 4.3.1 der Richtlinien) oder für Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern (Nr. 4.3.4 der Richtlinien) erfüllt sind.

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind (Nr. 4.1 der Richtlinien).

- Bei bereits bestehenden Beratungsstellen ist das Personal zusätzlich einzustellen. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 0,5 VZÄ betragen.
- Bei neu einzurichtenden Beratungsstellen sind mindestens 1,5 VZÄ zu beantragen und ist ein Team aus mindestens drei Fachkräften sicherzustellen.
- Das zusätzlich eingestellte Personal verfügt über eine psychologische, sozialpädagogische/sozialarbeiterische, heilpädagogische oder pädagogisch-therapeutische Qualifikation i.S.d. Nr. 4.3.1 der o.g. Richtlinien.
- Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 27 Jahre mit sexualisierten Gewalterfahrungen sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren ist eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung der einzustellenden Fachkräfte gemäß den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen (Nr. 1.2 der o.g. Richtlinien) zu gewährleisten. Der Anteil der Fachkräfte mit einer traumatherapeutischen Zusatzqualifikation soll erhöht werden.
- Der beantragte Aus- bzw. Aufbau der Beratungsstruktur trägt vorrangig zum flächendeckenden Ausbau des Beratungsangebots in NRW bei. Nach Vorlage der Anträge entscheidet zunächst die regionale Verteilung. Die Beratungstätigkeit soll die Bedarfe über die kommunalen Grenzen hinaus abdecken. Im Antrag ist das erwartete Versorgungsgebiet (anhand der Jugendamtsbezirke bzw. PLZ/Ort) darzustellen.
- Das beantragte Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII soll dem Antrag beigefügt werden. Der Beschluss ist spätestens alle fünf Jahre erneut beizubringen.
- Die Einbindung in regionale Netzwerkarbeit mit Partnern anderer Systeme wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, etc. ist zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass spezialisierten Fachkräften ein fachspezifischer kollegialer Austausch und Intervention sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen mit anderen spezialisierten Fachkräften im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die durch präventive Arbeit entstehenden Bedarfe (Beratung, Intervention etc.) bedient werden können.
- Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik (im Sinne einer psychosozialen diagnostischen Abklärung) sowie Aufgabenwahrnehmung in



der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.

- Um die Qualität der spezialisierten Beratung sicherzustellen, ist dem Antrag ein Beratungskonzept beizufügen, das über die o.g. Vorgaben der Richtlinien hinaus auch die derzeit vorhandene Expertise und damit verbundenen Erkenntnisse der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt berücksichtigt. Beispielfähig wird auf die aktuell gültigen Qualitätsmerkmale der Fachverbände verwiesen.

IV. Empfänger der Fördermittel

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Gefördert werden auch Verbände bzw. Kooperationen von Beratungsstellen, die die Versorgung überregional sicherstellen.

V. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

Für die Förderung der VZÄ setzt das zuständige Ministerium analog der 5.4.1 der o.g. Richtlinien Förderpauschalen fest. Die Festlegung erfolgt jährlich in Höhe von 80% der nach Satz 2 ermittelten Grundlage.

VI. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am XX.XX.2021 in Kraft.